

# RS OGH 1988/9/14 9ObA189/88, 9ObA135/01w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1988

## Norm

GewO 1859 §82a litd

## Rechtssatz

Reagiert der Arbeitgeber, der schon bisher den einzelvertraglich festgelegten Lohnzahlungstermin nicht eingehalten hat, auf ein Ersuchen des Arbeitnehmers um pünktliche Lohnzahlung mit der Ankündigung, sich auch in Zukunft nicht an den vereinbarten Zahlungstermin zu halten, verwirklicht schon diese im Hinblick auf das bisherige Verhalten des Arbeitgebers aus Sicht des Arbeitnehmers ernst zu nehmende Weigerung, die Pflicht zur Entgeltzahlung pünktlich zu erfüllen, den Austrittstatbestand des § 82 a lit d GewO, ohne daß der Arbeitnehmer abwarten müßte, ob die Ankündigung der Arbeitgebers auch verwirklicht wird.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 189/88  
Entscheidungstext OGH 14.09.1988 9 ObA 189/88  
Veröff: Arb 10780
- 9 ObA 135/01w  
Entscheidungstext OGH 07.06.2001 9 ObA 135/01w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0060161

## Dokumentnummer

JJR\_19880914\_OGH0002\_009OBA00189\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>